Ergänzungsvertrag für Störungsbeseitigung
zum
Vertrag für Wartung und Inspektion
von technischen Anlagen und Einrichtungen
- nachstehend Grundvertrag genannt –

***Hinweis**: Erläuterungen zum Vertrag (eingerückt und kursiv) sind nicht Vertragsbestandteil*

Zwischen: **Max-Planck-Gesellschaft**
Hofgartenstraße 8
80539 München

vertreten durch: **Max-Planck-Institut für biologische Kybernetik**
Max-Planck-Ring 11
72076 Tübingen

-nachstehend Auftraggeber (AG) genannt-

und der Firma

-nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt-

wird für

Standort(e) der Anlage(n): **Max-Planck-Institut für biologische Kybernetik**
Max-Planck-Ring 11
72076 Tübingen

Betreiber der Anlage(n): **Max Planck Institut für Biologische Kybernetik Tübingen**

Nutzer der Anlage(n): Max Planck Institut für Biologische Kybernetik Tübingen

Baudurchführende Dienststelle:

ergänzend zum Grundvertrag vom 14.09.2026 folgender Vertrag geschlossen.

1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Störungsbeseitigung an den im Grundvertrag erfassten technischen Anlagen und Einrichtungen - nachstehend als Anlagen bezeichnet - außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine.

1.2 Die Vereinbarungen des Grundvertrages gelten auch für den Ergänzungsvertrag, jedoch mit den nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen.

2. Leistungen des Auftragnehmers

2.1 Die Nr. 2.4 des Grundvertrages verliert die Gültigkeit.

2.2 Der Auftragnehmer ist - auch außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine - verpflichtet Störungen zu beseitigen, welche die Anlagensicherheit beeinträchtigen oder die Gebäudenutzung gefährden.

Dieses hat er durch Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes mit Bereitschaftszentrale zu gewährleisten. Nach Meldung einer Störung hat der Auftragnehmer unverzüglich deren Behebung einzuleiten und muss bemüht sein, diese in einem Zeitraum von maximal **168 Stunden** abzuschließen.

Sollten dabei aus anlagenspezifischen Gründen nicht hinnehmbare Verzögerungen auftreten, ist innerhalb dieses Zeitraumes eine Störungsanalyse zu erstellen und an die vom Auftraggeber genannte Stelle zu übermitteln. Falls Gefahren für Leben, Gesundheit oder Umwelt sowie materielle Schäden eintreten können, hat der Auftragnehmer einen Notbetrieb zu veranlassen (siehe Nr. 3.2).

2.3 Die Störungsbeseitigung gegebenenfalls einschließlich Optimierung der Anlage ist durchzuführen [1]:

☒ ganzjährig

☐ innerhalb der Heizperiode (01.10. bis 30.04.)

und dabei

☐ in der Zeit von 7 Uhr bis 22 Uhr an 7 Tagen der Woche

☒ innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit

☐ auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit (z.B. auch nachts und an

☐ Sonn- und Feiertagen) und zwar

[1] vom Auftraggeber auszuwählen bzw. auszufüllen

2.4 Zusätzlich sind folgende Störungen per Datenfernübertragung an die Bereitschaftszentrale zu melden[2]:

(1) ☐ Störung des Brenners (bei allen Kessel)

(2) ☐ Störung Gasalarm

(3) ☐ Störung Wassermangel

(4) ☐ Min – Füllanzeige Öltank

(5) ☐ Leckanzeige – Öltank

(6) ☐ Störung Heizkreise

(7) ☐ Störung Brauch-Warmwasser

(8) ☐ Störung der Datenübertragungseinrichtung

(9) ☐

(10) ☐

(11) ☐

(12) ☐

Der Auftraggeber stellt dazu auf der Anlagenseite alle zur Vertragserfüllung benötigten Signale über potentialfreie Kontakte oder als Bus sowie einen Anschluss an das Telekommunikationsnetz und einen Anschluss an das Niederspannungsnetz zur Verfügung.

2.5 Für jede Störungsbeseitigung ist ein Protokoll zu erstellen und von dem für die Störungsbeseitigung Verantwortlichen zu unterzeichnen. Die Protokolle sind den jährlichen Störungsauflistungen (mit Charakteristik) nach Nr. 2.6 beizufügen.

2.6 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jährlich am[3] einen Bericht mit folgenden Bestandteilen vorzulegen[4]:

(1) ☒ Wartungsberichte,

(2) ☒ Störungsauflistungen mit Charakteristik und beigefügten Entstörprotokollen,

(3) ☐ im Rahmen des Ergänzungsvertrages vorgenommene Instandsetzungsarbeiten mit Angabe der ausgetauschten Anlagenteile,

(4) ☐ Anlagenanalyse mit Angabe der voraussichtlich in absehbarer Zeit zu erneuernden Analyseteilen.

[2] vom Auftraggeber auszuwählen bzw. auszufüllen
[3] vom Auftraggeber auszuwählen bzw. auszufüllen
[4] vom Auftraggeber auszuwählen bzw. auszufüllen

3. Vergütung

3.1 Für die Leistungen des Ergänzungsvertrages wird/werden (unabhängig von der Vergütung des Grundvertrages) nachstehende/n jährliche Vergütung/en[5] unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer geltenden Umsatzsteuersatzes vereinbart[6]:

☐	Für KG 474 Autoklaventechnik		von	€
☐	Für		von	€
☐	Für		von	€
☐	Für		von	€
☐	Für		von	€
☐	Für		von	€
☐	Für		von	€
☐	Für		von	€
☐	Für		von	€
☐	Für		von	€
		Summe		€
	+	Umsatzsteuer	%	€
		Gesamtbetrag		€

Mit dieser Vergütung sind abgegolten:

- Alle Leistungen des Auftragnehmers wie unter Nr. 2 beschrieben, bei Wahlmöglichkeit gelten nur die angekreuzten Leistungen,
- die Vorhaltung der benötigten Hard- und Software für die unter Nr. 2 gewählten Leistungen,
- alle Nebenkosten, z.B. Fahrt- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschwerniszulagen, Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszuschläge,
- kleine Instandsetzungsarbeiten im folgenden Umfang[7]:

  ☒ Instandsetzungsarbeiten mit Lieferung benötigter Klein-/Ersatzteile bis zum Nettowert von insgesamt 25 € je Störung und Anlage.

  ☐ Instandsetzungsarbeiten, sofern sie eine maximale Arbeitszeit je Störung von Stunden (An- und Abfahrtzeiten werden nicht berechnet) und maximale Materialkosten von € brutto (kalkulierter Kostenanteil des Auftragnehmers) nicht überschreiten.

Übersteigt ein Teil (Arbeitsstunden, Materialkosten) den jeweiligen maximalen Ansatz, so trägt der Auftraggeber den übersteigenden Kostenteil.

Die Kosten sind auf der Basis von Nr. 5.2 und 5.5 des Grundvertrages zu ermitteln. Die Vergütung für im Zusammenhang mit der Wartung benötigter Ersatzteile nach Nr. 5.1 des Grundvertrages bleibt unberührt.

[5] Getrennte jährliche Vergütungen sind nur zu vereinbaren, wenn in einem Vertrag mehrere unterschiedliche Anlagen zusammengefasst werden.
[6] vom Bieter auszufüllen
[7] vom Auftraggeber auszuwählen bzw. auszufüllen

3.2 Kostenauslösende Maßnahmen zu Lasten des Auftraggebers, z. B. bei Überschreitung vorstehender Arbeitszeit oder Materialpreisgrenzen, sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung - oder bei vorliegender Dringlichkeit - nach mündlicher (telefonischer) Zustimmung des Auftraggebers durchzuführen. Die mündliche Vereinbarung ist vom Auftraggeber sofort schriftlich zu bestätigen.

Nur in Notfällen kann der Auftragnehmer auch kostenauslösende Maßnahmen ausführen, soweit dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen unerlässlich ist. Es gelten hierfür die Grundsätze der Geschäftsführung ohne Auftrag. Er hat dem Auftraggeber über solche Maßnahmen unverzüglich schriftlich unter Angabe der Kostenpositionen und mit ausführlicher Begründung der Notwendigkeit zu berichten.

4. Vertragslaufzeit/Kündigung[8]

☒ Es gelten die Bedingungen des Grundvertrages.

☐ Abweichend vom Grundvertrag gilt Folgendes:

Die Laufzeit des Ergänzungsvertrages beginnt am und beträgt Jahre.

☐ Eine Verlängerung der Laufzeit des Ergänzungsvertrages jeweils um ein weiteres Jahr gilt als vereinbart, wenn der Ergänzungsvertrag nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

☐ Eine Verlängerung der Laufzeit ist nicht vorgesehen.

Für den Auftraggeber[9]:	Für den Auftragnehmer[9]:
, den	, den
……..	……..
Name/Unterschrift	Name/Unterschrift

[8] vom Auftraggeber auszuwählen bzw. auszufüllen

[9] Unterschrift und Stempel sind entbehrlich bei Beauftragung im Rahmen eines Bauausführungsauftrages nach VOB/B einschließlich Instandhaltung.